



**Vereinigung akademischer
Mittelbau der Universität Zürich**

VAUZ
Rämistrasse 62
CH-8001 Zürich
Büro 206
Telefon +4144 634 24 11
vauz@vauz.uzh.ch
www.vauz.uzh.ch

Universität Zürich
Prof. Dr. Michael O. Hengartner
Rektor
Künstlergasse 15
8001 Zürich

Wolfgang Fuhrmann
Ko-Präsident
Telefon +41 44 634 35 33
wolfgang.fuhrmann@fiwi.uzh.ch

Georg Winterberger
Ko-Präsident
Telefon +41 44 635 22 17
georg.winterberger@uzh.ch

Zürich, 28. Januar 2015

Stellungnahme zur Vernehmlassung: Neudefinition der Stände
(Vorlage vom 21.10.2014)

Stellungnahme zur Vernehmlassung: Neue Regelungen für die Habilitation und die Ernennung zur Titularprofessorin oder zum Titularprofessor
(Vorlage vom 3.07.2014)

Stellungnahme zu den Vernehmlassungen: Neue Struktur der Universitätsleitung und Neufassung der Erweiterten Universitätsleitung
(Vorlagen vom 3.06.2014/21.10.2014)

Sehr geehrter Herr Rektor, sehr geehrte Damen und Herren

Die VAUZ ist der Bitte zur Stellungnahme zu den verschiedenen Vernehmlassungen sehr gerne nachgekommen. Die drei Stellungnahmen wurden in einer fakultätsübergreifenden Arbeitsgruppe formuliert und kommentieren nur die Änderungen, die innerhalb der Arbeitsgruppe zu Diskussionen, Änderungs- und Präzisierungsvorschlägen führten. Bei allen übrigen Änderungen folgt die VAUZ den Vorschlägen der Universitätsleitung.

Die Stellungnahmen zu „Neue Struktur der Universitätsleitung“ und „Neufassung der Erweiterten Universitätsleitung“ sind in einem Dokument zusammengefasst.

Vielen Dank und beste Grüsse

Wolfgang Fuhrmann
VAUZ Ko-Präsident

Georg Winterberger
VAUZ Ko-Präsident



Stellungnahme der Vereinigung akademischer Mittelbau der Universität Zürich (VAUZ) zur Vernehmlassung: Neudefinition der Stände

Die verschiedenen in der Vernehmlassungsvorlage dargestellten Probleme sind uns bewusst, und die vorgeschlagene neue Regelung erscheint auch uns pragmatisch und praktikabel in der Umsetzung. Wie bereits in der Antwort vom 27.03.2014 von VAUZ, PD-Vereinigung, VSUZH und VIP auf die Diskussionspapiere des Generalsekretariats vom 10.03.2014 erwähnt, erscheint uns für die Organisation der Stände zwingend, dass die beiden Stände wissenschaftlicher Nachwuchs und wissenschaftliche Mitarbeitende innerhalb einer einzigen Vereinigung organisiert sind.

Nachfolgend werden die Punkte aufgeführt, die uns wichtig sind zu ergänzen bzw. zu ändern. Dies ist neben der eigenständigen Lehre vor allem den Begriff Mittelbau, der beibehalten werden soll – immerhin wird er in der Schweizerischen Hochschullandschaft auch verwendet (HFKG). Ebenfalls plädieren wir dafür, das Mitspracherecht des ATP auch auf Berufungen auszuweiten. Da das ATP über nicht befristete Stellen verfügt, ist es gerade dieser Stand, der am längsten mit einer Professorin bzw. einem Professor zusammenarbeitet. Deshalb sollen sie auch ihre Stimme bezüglich der Wahl eines Lehrstuhlinhabers abgeben können. Ein abgestuftes Stimmrecht bei der Verleihung von akademischen Titeln erscheint uns nicht mehr zeitgemäss. Mitglieder von universitären Gremien sind sich ihrer Verantwortung und Funktion in der universitären Selbstverantwortung sehr bewusst und daher im Stande, ein Stimmrecht wahrzunehmen. Ausserdem möchten wir die Frage aufwerfen, ob die Assistenzärzte und Oberärzte nicht auch namentlich genannt werden müssten.

Es ist noch anzumerken, dass der Stand des wissenschaftlichen Nachwuchses, der unter der Doktoratsordnung immatrikuliert ist, trotz der Neudefinition der Stände die Legi nicht verlieren sollte. Ein bestehendes Problem bleibt die Ständeüberschneidung. Das Doktorat ist laut Bologna-Deklaration Teil des Studiums (third-cycle). Der mögliche finanzielle Nachteil für den VSUZH, der aus der Herauslösung der Doktorierenden erfolgen könnte, sollte berücksichtigt werden.

Einleitende Gedanken zur Eigenständigkeit des Mittelbaus in der Lehre

Der Lehrkörper, der sich gem. § 8 UniG aus den Professorinnen und Professoren, den Privatdozentinnen und -dozenten sowie den Lehrbeauftragten zusammensetzt, wird im neuen § 8 E-UniG durch die Professoren ersetzt. Das heisst, dass die Lehrbeauftragten und die Privatdozenten ihre Stellung bezüglich des Lehrauftrags verlieren. Gem. § 17 UniO sind Lehrbeauftragte in der Regel akademisch gebildete

Personen von inner- oder ausserhalb der Universität, welche zum Abhalten von Lehrveranstaltungen beigezogen werden. Assistierende, Doktorierende, Habilitierende bzw. Oberassistenten können gemäss der aktuellen Situation einen Lehrauftrag erhalten.

Zwar gibt der Entwurf des UniG auch den Lehrgestellten und die Privatdozenten, die neu unter die Stände des wissenschaftlichen Nachwuchses bzw. der wissenschaftlichen Mitarbeiter fallen, die Möglichkeit, in der Lehre mitzuwirken. So hält 9 Abs. 3 E-UniG fest, dass der wissenschaftliche Nachwuchs bei Forschung, Lehre und Dienstleistungen sowie administrativen Aufgaben mitwirkt. Der aktuelle § 8 Abs.3 UniG, der die Kompetenzen des Lehrkörpers umschreibt, legt jedoch dar, dass der Lehrkörper Forschung, Lehre und Dienstleistungen trägt und bei administrativen Aufgaben mitwirkt. Aus dem Gesagten ist zu schliessen, dass Lehrgestellte bei Forschung, Lehre und Dienstleistung nur noch mitwirken können. Sie haben nicht mehr die Möglichkeit, diese zu tragen. Das heisst, die Lehrgestellten können nicht mehr eigenständige Entscheidungen treffen. Der Entwurf nimmt dem Mittelbau die Möglichkeit, sich punktuell und eigenständig in der Lehre einzubringen und sich dadurch weiter zu qualifizieren, woraus eine Schlechterstellung der Lehrbeauftragten – und somit auch des Mittelbaus bzw. der neuen Stände des wissenschaftlichen Nachwuchses und der wissenschaftlichen Mitarbeiter – resultiert. Ebenfalls geht damit eine Schlechterstellung der Privatdozenten einher.

Es ist anzumerken, dass § 9 Abs. 3 E-UniG einen sehr ähnlichen Wortlaut wie der aktuelle § 9 Abs.3 UniG hat. Der Hauptunterschied zwischen der alten und neuen Version des Artikels ist, dass sich die Vernehmlassungsversion auf den Stand des wissenschaftlichen Nachwuchses bezieht und der aktuelle § 9 Abs. 3 UniG noch dem Mittelbau zugeordnet ist. Sieht man bei der Analyse des § 9 Abs. 3 UniG von der Neuordnung der Stände ab, so scheint es auf den ersten Blick, dass der Mittelbau nicht in seinen Rechten beschnitten wird, da der Wortlaut beinahe derselbe ist. Jedoch war der Lehrauftrag gem. § 8 UniG ein Instrument, das lehrmotivierte Mittelbaupersonen zusätzlich wahrnehmen konnten, um eine eigenständigere Position in der Lehre zu entwickeln. Dieses Instrument entfällt. Zwar werden die Mittelbauangehörigen bzw. die Angehörigen des wissenschaftlichen Nachwuchses neu im Rahmen an einer Festanstellung die Möglichkeit zur Lehre erhalten, was eine anstellungsbedingte Besserstellung ist. Jedoch wirkt sich diese anstellungsbedingte Besserstellung nicht auf die faktische Lehrausübung aus. Die Möglichkeit die eigenständige Verantwortung in der Lehre zu tragen, wird auf ein Mitwirken reduziert.

Da der Mittelbau noch in Gesetzen oder Universitätsordnungen anderer Universitäten genannt wird, soll der Begriff Mittelbau als solches – entgegen dem Vorschlag – nicht entfallen. Er umfasst neu die beiden Stände des wissenschaftlichen Nachwuchses und der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Anmerkung zur Gestaltung der Synopse

Unser Erachtens hätten die Absätze 1-3 von § 8 UniG auch in der Synopse des UniG abgedruckt werden sollen. Die Nennung, dass die „bisherigen“ Absätze 1-3 gestrichen werden, ist nicht ausreichend, um sich über die Situation ein Bild zu machen.

Forderungen bzw. Formulierungsvorschläge

- **Nr. 2-3/§ 8 E-UniG:**

Die alte Formulierung soll mit folgender Änderung beibehalten werden.

¹ Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus den Professorinnen und Professoren, dem wissenschaftlichen Nachwuchs und den wissenschaftlichen Mitarbeitenden ~~Privatdozentinnen und -dozenten sowie den Lehrbeauftragten.~~

² Der Universitätsrat kann weitere Kategorien von Angehörigen des Lehrkörpers bilden und bestehende aufheben.

³ Der Lehrkörper trägt Forschung, Lehre und Dienstleistungen und wirkt mit bei administrativen Aufgaben.

- **Vor Nr. 2-4/§ 8a E-UniG:**

§ 8a Professorinnen und Professoren (wir nehmen hier den Wortlaut vom § 8 des Entwurfes des Unigesetzes.)

¹ Die Professorinnen und Professoren sind verantwortlich für Forschung, Lehre und Dienstleistungen in ihrem Fachgebiet sowie für die Personalführung in ihrem Bereich. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder der jeweiligen Fakultätsversammlung.

² Zu den Professorinnen und Professoren gehören die in den entsprechenden Paragraphen der Universitätsordnung genannten Kategorien von Professorinnen und Professoren.

- **Vor Nr. 5/§ 8b E-UniG:**

Dem Mittelbau gehören zwei Stände an. Es sind der Stand des wissenschaftlichen Nachwuchses und jener der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

- **Nr. 6/§ 9 Abs. 1 E-UniG:**

Der wissenschaftliche Nachwuchs setzt sich aus den Assistierenden, den Oberassistierenden, den Doktorierenden, den Postdoktorierenden und den Assistenz- und Oberärzten zusammen.

- **Nr. 8/§ 9 Abs.3 E-UniG:**

Der wissenschaftliche Nachwuchs trägt und wirkt mit in Forschung, Lehre und Dienstleistungen. Ebenfalls wirkt er bei administrativen Aufgaben mit.

- **Nr. 13/§ 10 Abs.3 E-UniG:**
Die wissenschaftlichen Mitarbeiter tragen und wirken mit in Forschung, Lehre und Dienstleistungen. Ebenfalls wirken sie bei administrativen Aufgaben mit.
- **Nr.18/§ 14 Abs.2 E-UniG (Abs. 2 wird neu eingefügt):**
Personen, die mit der Immatrikulation zum Doktoratsstudium zugelassen sind, gehören dem Stand des wissenschaftlichen Nachwuchses an.
- **Nr. 26/§ 19 Abs.2 E-UniG:**
Die Stände haben ein Recht auf Mitbestimmung. ~~Für Berufungskommissionen und die Verleihung von akademischen Titeln gelten besondere Regelungen.~~

Bei Abstimmungen, welche die eigene Anstellung betreffen, muss der Teil des Standes, der von dieser Abstimmung nicht betroffen ist, in den Ausstand treten.

- **Nr. 27/19 Abs.3 E-UniG:**
(...) Die Studierenden ~~und die wissenschaftlichen Nachwuchskräfte~~, auch solche, die an der UZH angestellt sind, gehören dem Stand der Studierenden ~~bzw. dem Stand der wissenschaftlichen Nachwuchskräfte an.~~ Die Studierenden ~~und die wissenschaftlichen Nachwuchskräfte~~, auch solche, die an der UZH angestellt sind, gehören dem Stand ~~der Studierenden bzw. dem Stand der wissenschaftlichen Nachwuchskräfte an.~~ (...)
- **Nr. 31/ 8. Teil: Schluss und Übergangsbestimmungen:**
Auch wenn der Mittelbau nicht mehr ein einziger Stand ist, wird der „Ausdruck“ Mittelbau als übergeordneter Begriff weiterbestehen. Der Mittelbau wird in Zukunft die (beiden) Stände des wissenschaftlichen Nachwuchses und jenen der wissenschaftlichen Mitarbeiter umfassen.
- **Rz. 4/Uniordnung:**
~~In Berufungskommissionen haben Delegierte des administrativen und technischen Personals~~
~~Einsitzrecht, aber kein Stimmrecht. Bei der Verleihung von akademischen Titeln sind die~~
~~Delegierten der Stände nur dann stimmberechtigt, wenn sie den entsprechenden Titel führen.~~



Stellungnahme der Vereinigung akademischer Mittelbau der Universität Zürich (VAUZ) zur Vernehmlassung: Neuregelung von Habilitation und Titularprofessur

Allgemeine Bemerkungen.

In der Vernehmlassungsvorlage wird die Professur ad personam nur im einleitenden Teil erwähnt und nicht weiter thematisiert. Für den Mittelbau ergeben sich jedoch gerade in Bezug auf diese Art der Professur dringende Fragen.

Erfolgt die Ernennung zur Professur ad personam auf Antrag der jeweiligen Fakultät, sind die ihr vorgelagerten Schritte unklar. Wer trägt die Empfehlung an die Fakultät heran, ist eine Selbstempfehlung möglich? Sollte die Empfehlung abhängig von der Seminar- oder Institutsleitung sein, erscheint diese Art der Karriereförderung und akademischen Anerkennung nur denjenigen möglich zu sein, die über ein entsprechendes Netzwerk verfügen. Transparenter und nachvollziehbar wäre eine Beurteilung durch externe Fachgutachter.

Gänzlich unmöglich wird eine Professur ad personam, so lange diese Art der Professur aus Betriebsmitteln der Institute bestritten werden muss. Ungeachtet der Qualität einer Person, die sich für eine Professur ad personam eignen würde, sind kleinen Seminaren und Instituten allein schon aus betriebswirtschaftlichen Gründen die Hände gebunden.

Wenn die Verleihung des Titels zur Professur ad personam intransparent ist, könnte die Gefahr bestehen, dass die Privatwirtschaft ihre Macht ausübt, um „ihren“ Anhängern den Titel zu verleihen.

In der Frage der *venia legendi* möchte wir auf unsere Stellungnahme vom 28. April 2013 verweisen, in der wir bereits auf die möglichen Konsequenz der Entkoppelung von Habilitation und *venia legendi* in den Geisteswissenschaften hingewiesen haben.

Randziffer 6

§12 Lehrbefugnis

Die Neufassung, nach der laut Universitätsordnung Privatdozentinnen und –dozenten Lehrveranstaltungen in dem Fachgebiet abhalten „können“, lehnen wir zu diesem Zeitpunkt ab. Die damit einhergehende Streichung der Prüfungsberechtigung wird ebenso abgelehnt.

Begründung:

Die Verleihung des Titels Privatdozentin bzw. Privatdozent auf Lebenszeit wird generell begrüsst, da damit der drohende Verlust des Titels, wenn keine Lehrveranstaltung abgehalten wird, nicht mehr möglich ist.

Die negativen Konsequenzen der Neuregelung überwiegen jedoch in unserer Beurteilung.

Wir halten das Recht, Lehrveranstaltungen abhalten zu können solange für zwingend notwendig, bis es eine analoge verbindliche Regelung an allen deutschsprachigen Universitäten gibt. Wir teilen die Bedenken der Kollegen der Philosophischen Fakultät, die eindringlich darauf hinweisen, dass eine Habilitation ohne das Recht, Lehrveranstaltung abhalten zu können, zu einer massiven Benachteiligung in der Berufsplanung gegenüber habilitierten Kolleginnen und Kollegen (z.B. aus Deutschland) führen wird, die an ihrer Universitäten weiterhin dieses Recht geniessen.

Die Streichung der Prüfungsberechtigung würde ebenso habilitierte Kolleginnen und Kollegen der UZH schlechter stellen. Lehr- und Prüfungserfahrung sind wesentliche Qualifikationskriterien, die in Berufungs- und Bewerbungsverfahren von entscheidender Bedeutung sind.

Entfallen zukünftig beide Rechte, würde eine Habilitation an der UZH an Wert verlieren und wäre für zukünftige Habilitandinnen und Habilitanden nicht attraktiv.

Randziffer 7

§ 12 Lehrbefugnis

Die vorgesehene „Kann-Regelung“ bzw. kein Anspruch auf Entschädigung wird dazu führen, dass Privatdozierende unentgeltlich unterrichten werden, da es in ihrem Interesse liegen wird, sich kontinuierlich in der Lehre zu qualifizieren.

Angesichts der uns bekannten rechtlichen Grundlage, die ab HS 2015 in Kraft treten wird, halten wir eine derartige Praxis für unhaltbar.

„Kein Anspruch auf Lehre“ wird auch aus der Sicht des nichthabilitierten Mittelbaus kritisiert. Es ist anzunehmen, dass dadurch weniger Lehrleistung in Studiengängen erbracht wird.

Randziffer 13-22

§ 13 Ernennung -Titularprofessur

Wir begrüssen die Überlegungen und Bemühungen der UZH, qualifizierte Persönlichkeiten, die ausserhalb der Universität Zürich stehen, für die UZH zu gewinnen und enger an die UZH zu binden.

Die Ernennung zur Titularprofessorin bzw. Titularprofessor auf sechs Jahre halten wir jedoch für ein gänzlich ungeeignetes Modell und lehnen es darum ab.

Ungeachtet der zukünftigen Veränderungen des Lehrstuhlsystems im deutschsprachigen Raum möchten wir die Bezeichnung „Professur“ dem akademischen Karrieresystem vorbehalten, in der weiterhin Forschung und Lehre die herausragenden Qualifikationsmerkmale bleiben werden.

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit der Verleihung der Ehrendoktorwürde, die uns als die geeignetere Massnahme erscheint, qualifizierte Personen stärker an die UZH binden zu wollen. Ebenso denkbar ist es, eine völlig neue Bezeichnung zu erdenken, die der Rolle der externen Personen gerecht wird.

In der vorgeschlagenen Neufassung bleiben Frage bezüglich der Rolle der Titularprofessur in der Lehre, Prüfungsberechtigung, Entlohnung und Eingliederung in die curriculare Lehre offen bzw. völlig ungeklärt. Angesichts der wachsenden Bedeutung der teaching skills von Assistierenden, Oberassistenten, Doktorierenden und Postdoktorierenden müsste eine mögliche Titularprofessur einer Qualitätskontrolle in der Lehre unterliegen.



Stellungnahme der Vereinigung akademischer Mittelbau der Universität Zürich (VAUZ) zur Vernehmlassung: Neue Struktur der Universitätsleitung und Neufassung der Erweiterten Universitätsleitung

Allgemeine Bemerkungen:

In der VAUZ Arbeitsgruppe wurde die Zentralisierung der Universitätsleitung zum Teil kritisch gesehen. Mit der Einbindung der Dekanate geht eine Pluralität verloren und ein Korrektiv durch die Autonomie der Fakultäten. Die zu starke Einbindung der Dekane in die UL birgt die Gefahr, dass die Kommunikation zur eigenen Fakultät leidet.

Die Funktion der UL ist die eines operativen Organs, deren Mitglieder hauptberuflich tätig sind. Die VAUZ würde es dennoch begrüßen, wenn die Neuorganisation der UL eine mögliche Alternative anbieten würde, welche die Mitarbeit der Stände ermöglichen könnte. Die angedachte Neustruktur der UL erweckt den Eindruck eines Senatsausschusses ohne Ständebeteiligung. Eine mögliche Alternative für die Einbeziehung der Stände wäre der Einsitz mit beratender Stimme oder die Bereitstellung bzw. Einsicht in das Protokoll der UL.

Ein Vetorecht des Rektors bei den Kandidierenden für die Position einer Dekanin bzw. eines Dekans erscheint uns kritisch, da die eigentlich Idee einer Entscheidungsmöglichkeit in der nachfolgenden Wahl durch die Fakultät im Grunde nicht mehr gegeben ist.

In der Wahl der Rektorin bzw. des Rektors würde die VAUZ ein Vetorecht der Dekaninnen bzw. Dekane in Form einer Zweidrittel Mehrheit begrüßen. Die Möglichkeit einer Intervention ist durch eine Zweidrittel Mehrheit erschwert und erscheint uns als eine angemessene Alternative zu dem jetzigen Vorschlag.

Der Mittelbau anerkennt die Bedeutung der Universitären Medizin innerhalb der und für die UZH. Eine Rechtfertigung für eine exponierte Stellung der zukünftigen Direktorin und bzw. Direktors Universitäre Medizin im Direktorium der Universitätsleitung scheint uns daraus aber nicht ableitbar zu sein. Wir würden eine Gleichstellung mit den Dekanen der übrigen Fakultäten begrüßen bzw. eine Integrierung der Stelle auf Stufe Universitätsleitung empfehlen.

Der Mittelbau begrüsst die Stärkung der Erweiterten Universitätsleitung und die Erhöhung der StandesvertreterInnen auf drei Personen pro Stand. Zu Bedenken sei bei der Stärkung, dass diese Stärkung der Rektorin oder des Rektors oder der UL-Mitglieder abhängig sein kann. Auch wenn die Aufgaben der EUL im UniG und in der UniO aufgeführt werden, kann seitens der UL darauf Einfluss genommen werden, je nachdem wie sie die Geschäfte definieren.

Universitätsgesetz

Randziffer 3

§31. Universitätsleitung

Der VAUZ-Arbeitsgruppe erscheint die exponierte Stelle einer Direktorin bzw. eines Direktors Universitäre Medizin Zürich im Direktorium der UL kritisch. Es darf nicht dazu führen, dass diese Position einen grösseren Einfluss erhält als die Dekane der Fakultäten.

Zur Entschärfung der Situation wäre eine Gleichstellung auf der Ebene der Universitätsleitung (Dekane) möglich.

Randziffer 10

§ 32 Direktorium der Universitätsleitung

Die Position der Direktorin bzw. des Direktors Universitäre Medizin Zürich im Direktorium der UL Direktorin, zu deren Aufgaben u.a. die Führung des Finanzhaushalts, insbesondere des Jahresbudgets der Universität Zürich gehört, darf nicht die Möglichkeit geben, die Budgetierung der eigenen und der übrigen Fakultäten mitzugestalten. Wir würden eine Entkoppelung vorschlagen.

Universitätsordnung

Randziffer 3 und 4

§ 53. Zusammensetzung Universitätsleitung

Auf Grund der zuvor geäusserten Bedenken sollte der Direktor Universitäre Medizin/ /Dekan Med.Fak. nicht in dem Direktorium der UL verankert sein, sondern mit den Dekanen auf der Ebene UL.

Randziffer 8

§54. Wahl der Rektor-in in oder des Rektors

In der wichtigen Entscheidung der Nominierung einer Rektorin bzw. eines Rektors schlägt die VAUZ ein Vetorecht der Dekaninnen bzw. Dekane in Form einer Zweidrittel Mehrheit vor.

Mit der Neufassung erhält die Position der Rektorin bzw. des Rektors mehr Einfluss. Der Mittelbau würde es daher sehr begrüessen, dass die Stände in der Findungskommission Rektorin/Rektor zukünftigen vertreten sind.

Randziffer 10

Die VAUZ würden es begrüßen, wenn die Findungskommission eine Liste mit mindestens zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten erarbeitet. So sehr der Grund für eine Einer-Kandidatur nachvollziehbar ist, ist es Bewerberinnen bzw. Bewerbern auf einer derart hohen Position durchaus zumutbar, sich dem offenen Wettbewerb zu stellen.

Randziffer 17

§ 55 Wahl der Prorektorinnen oder Prorektorinnen sowie Ernennung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors und der Direktorin oder des Direktors Universitäre Medizin Zürich

Der Mittelbau würde es begrüßen, dass die Stände in den Findungskommissionen der Prorektorinnen bzw. Prorektoren, Direktorin bzw. Direktor Universitäre Medizin Zürich zukünftig vertreten sind.

Randziffer 19

Siehe analog Randziffer 10

Randziffer 20

In Rahmen der Anhörung der Prorektorinnen und Prorektoren sowie der Direktorin oder des Direktors Universitäre Medizin Zürich sollte generell auch eine Anhörung in der EUL vorgesehen sein.

Randziffer 23

Analog siehe Randziffer 10 und 19

Zusatz. Die Ernennung der Direktorin bzw. des Direktors Universitäre Medizin Zürich muss von der EUL unterstützt werden, vorausgesetzt die Position verbleibt im Direktorium der UL.

Randziffer 24

§56. Wahl der Dekaninnen oder Dekane (mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans der Medizinischen Fakultät)

Die Rektorin bzw. der Rektors sollte kein Vetorecht (bzw. die Streichung von Kandidierenden) bei der Wahl der Dekaninnen bzw. Dekane haben.

Da die Direktorin bzw. Direktor Universitäre Medizin Zürich Dekanin bzw. Dekan der Medizinischen Fakultät ist, sollte sie bzw. er analog dem Wahlverfahren für Dekaninnen bzw. Dekane der übrigen Fakultäten gewählt werden.

Randziffer 29

§ 57 Amtsdauer, Wiederwahl, Rücktritt und Entlassung

Die Wahl der Direktorin oder des Direktors Universitäre Medizin auf unbestimmte Zeit erscheint aus den bereits zuvor genannten Gründen nicht sinnvoll. Wir würden eine Amtsdauer von vier Jahre begrüßen.

Randziffer 33

Das Vollamt einer Prorektorin bzw. eines Prorektors bedeutet den kompletten Kontaktverlust zu Lehre und Forschung. Auch wenn die Möglichkeit der freiwilligen Lehr- und Forschungsleistung weiterhin besteht, würde wir die weitere Anbindung an Institut und oder Seminar, wenn auch nur in sehr reduzierter Form begrüßen.